

Bericht

Nachtragskredite der I. Sammelvorlage 2021

Gestützt auf § 21 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) und § 13 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Bewilligung einer ersten Sammelvorlage von Nachtragskrediten für das Jahr 2021. Die Nachtragskredite werden wie folgt begründet:

1. Leistungsgruppe Nr. 2234, Fachstelle Kultur

Die von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gewählte Covid-Delegation der kantonalen Kulturbeauftragten hat für die Kulturdirektorenkonferenz vom 25. März 2021 eine Schätzung des Gesamtbedarfs der Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte für Massnahmen gemäss Covid-19-Gesetz (SR 818.102) im Kulturbereich bis Ende 2021 vorgenommen. Die Schätzung beläuft sich für Ausfallentschädigungen auf 437 Mio. Franken und für Transformationsprojekte auf 87 Mio. Franken. Sie ist mit Unsicherheiten behaftet (namentlich bei Möglichkeiten zur Wiedereröffnung im Kulturbereich).

Bei einer paritätischen Finanzierung (50%/50%) zwischen Bund und Kantonen (Art. 11 Abs. 3 Covid-19-Gesetz) und dem bisherigen Verteilschlüssel hat der Kanton Zürich Anspruch auf einen Anteil von 18,3% oder 47,946 Mio. Franken. Diesen Betrag müsste der Kanton Zürich mit Mitteln in gleicher Höhe ergänzen.

Mit der Festsetzung des Budgets 2021 bewilligte der Kantonsrat Mittel im Umfang von 27 Mio. Franken für coronabedingte Ausfallentschädigungen an gemeinnützige und kommerzielle Kulturunternehmen (siehe Vorlage 5644a), sodass ein Nachtragskreditbegehren im Umfang von 20,946 Mio. Franken gestellt wird.

Die Höhe dieses Betrags ist eine Schätzung. Der endgültige Betrag hängt davon ab, ob die eidgenössischen Räte in der Sommersession der Coronavorlage zustimmen, in der auch die jeweiligen Kredite des Bundes festgelegt werden.

2. Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds, und Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität

Gemäss § 47 Abs.1 und 2 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) leistet der Kanton jährlich einen pauschalen Betrag an die Städte Zürich und Winterthur für den Unterhalt der Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Die Berechnung des jährlichen Betrags beruht unter anderem auf den Unterhaltsaufwendungen des Kantons für den Strassenbereich im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, die über die Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, erfolgen. Infolge höheren Aufwands in der Rechnung 2020 als im Budget 2020 beim Tiefbauamt erhöht sich 2021 die Unterhaltspauschale an die Städte Zürich und Winterthur. Die Unterhaltspauschale wird über die Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität, ausbezahlt und der Leistungsgruppe Nr. 5925, Strassenfonds, weiterverrechnet. Daher wird je ein Nachtragskredit von Fr. 1 662 400 in den Leistungsgruppen Nrn. 5925 und 5205 beantragt. Saldowirksam ist der Nachtragskredit einzig in der Leistungsgruppe Nr. 5925. In der Leistungsgruppe Nr. 5205 heben sich Mehraufwand und höherer Übertrag aus dem Strassenfonds auf.

3. Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität

Gemäss § 46 Abs.1 und 2 StrG leistet der Kanton jährlich einen pauschalen Betrag an die Städte Zürich und Winterthur für die Erstellung, den Ausbau und die Erneuerung der Strassen mit überkommunaler Bedeutung. Die Berechnung des jährlichen Betrags beruht unter anderem auf den Nettoinvestitionen des Kantons für den Strassenbereich im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr, die über die Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, erfolgen. Infolge höherer Investitionen in der Rechnung 2020 als im Budget 2020 beim Tiefbauamt erhöht sich 2021 die Baupauschale an die Städte Zürich und Winterthur. Daher wird ein Nachtragskredit von Fr. 1 198 100 in der Leistungsgruppe Nr. 5205 beantragt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli